

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
44. Jahrgang – 31. März 2016 – Nr. 6

Satzung zur Änderung der
Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge
Industrielle Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und
Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie für die Studiengänge
Industrielle Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit
Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kos-
metika und Waschmittel mit Praxissemester sowie für die dualen Studiengänge
Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und
Waschmittel
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BLPK)

vom 31. März 2016

**Satzung zur Änderung der
Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge
Industrielle Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie
der Kosmetika und Waschmittel sowie für die Studiengänge Industrielle Biotechnolo-
gie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik
mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxisse-
mester sowie für die dualen Studiengänge Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik
und Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO BLPK)**

vom 31. März 2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie für die Studiengänge Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester sowie für den dualen Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO BLPK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/ Nr.31) wird wie folgt geändert:

1.) Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende neue Überschrift:

„Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester“

§ 34 erhält folgende neue Überschrift:

„Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde“

§ 35 erhält folgende neue Überschrift:

„Diploma Supplement und Transcript of Records“

§ 36 „Bachelorurkunde“ wird gestrichen

Die Nummerierungen des §§ 36 ff wird geändert auf §§ 35 ff.

Nach „Anlage 3“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Anlage 3a Englische Fachbezeichnungen (Alphabetic List of Modules And Components thereof, sorted by Abbreviations)“

2.) § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Nachweise der Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsleistungen bzw. sonstigen Kenntnisse und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(3) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkomma-Stelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Wird die Anerkennung der Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(7) Wechselt eine Studentin von einem Studiengang dieser Prüfungsordnung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern, die nach Maßgabe der Anlage 1 auch Bestandteil des neuen Studiengangs sind, von Amts wegen anerkannt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prü-

fungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§ 13 Abs. 2) abgezogen. Für jeden Studiengang dieser Prüfungsordnung werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 13 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in mehr als einem Studiengang dieser Prüfungsordnung oder in einem anderen Studiengang an der HS OWL immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das nach Maßgabe der Anlage 1 Bestandteil beider Studiengänge ist bzw. in den entsprechenden Prüfungsordnungen dieselbe Fachnummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studentin in mehr als zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(10) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

(11) Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 gelten entsprechend, wenn eine Studentin von einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufnimmt, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.

(12) Absatz 9 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Studierende in einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und einem oder mehreren Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben sind, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des Studiengangs nach dieser Prüfungsordnung identisch ist.

(13) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 13 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

3.) **§ 14** erhält folgende Fassung:

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung

ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung muss unverzüglich schriftlich an den Prüfungsausschuss erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt auf seine Kosten eine ärztlich Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

(4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Hilfsmittel wie Taschenrechner, Datenbrillen, Smartphones, Smartwatches und andere vergleichbare Wearables sind grundsätzlich nicht erlaubt. Das Mitführen dieser Hilfsmittel im ausgeschalteten Zustand ist ebenso unzulässig.

(6) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (Kanzlerin oder Kanzler). Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.) **§ 17 a** erhält folgende Fassung:

§ 17 a **Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit (BEEG) greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

5.) **§ 34** erhält folgende Fassung:

§ 34 **Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note des Praxisprojekts, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Ein gewählter Studienschwerpunkt ist kenntlich zu machen, dies gilt auch für das Praxissemester der jeweiligen Studiengänge mit Praxissemester. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben, dies gilt auch entsprechend für das Praxissemester der jeweiligen Studiengänge. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie durch das Praxissemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kol-

loquiums zur Bachelorarbeit gemäß § 12 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

6.) **§ 35** erhält folgende Fassung:

§ 35 **Diploma Supplement und Transcript of Records**

(1) Mit der Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester.

(3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module, durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.

7.) **§ 36** wird gestrichen. Die nachfolgenden Vorschriften erhalten die Nummerierung §§ 36 ff.

8.) Der frühere **§ 42** (nunmehr § 41) Absatz 2 wird gestrichen.

9.) Das Wahlpflichtfach

„4088 Powdered And Instant Food PIF mit 4 Credits und 4 SWS“

wird neu aufgenommen und entsprechend werden die folgenden Anlagen ergänzt:
Anlage B2, Anlage L2, Anlage P2, Anlage K2, Anlage 2 und Anlage 3.

10.) In **Anlage 1** wird die Lehreinheit/das Fach „Fermentationstechnik FAT“ des Moduls **4039 Bioverfahrenstechnik BVT** umbenannt in „Design and Operation of Bioreactors DOB“.

11.) In **Anlage 1** wird die Lehreinheit/ das Fach „Grundlagen des Apparatebaus GAB“ des Moduls **4007 Grundlagen der betrieblichen Technik GBT** umbenannt in „Grundlagen Technisches Zeichnen und Maschinenelemente“.

12.) In **Anlage 1** wird die Lehreinheit/ das Fach „Produktaufarbeitung PAA“ des Moduls **4040 Grundoperationen der Biotechnologie GOB** umbenannt in „Fermentations- und Aufarbeitungstechnik FAT“.

13.) Folgende neue Anlage 3a wird in die Prüfungsordnung aufgenommen:

„Anlage 3a

Alphabetic List of Module Abbreviations, Modules, And Components thereof	
Abbr.	Module / Component
AAM	Pharmacopœial Methods in Analytical Pharmacy
ACH	General Chemistry
ADH	Anatomy of the Skin
AFL	Pharmaceutical Technology
AMB	Applied Microbiology and Industrial Hygiene
ANS	Applied Statistics
APP	Selected Pharmaceutical Production Processes
AVV	Validation of Analytical Procedures
AWL	Guidance to Work with Scientific Literature
AZU	Analytical Methods for Food Additives
BBA	Brewing, Distilling and Filling Technology
BIO	Biological Resources
BIP	Biotechnical Processes
BPB	Practical Course in Biochemistry
BPK	Estimation of Physical Parameters
BPV	Biotechnical Production Processes
BRB	Biochemistry and Legal Regulations
BRT	Brewing and Destilling Technology
BTT	Utility management
BVT	Bioprocess Engineering
BWL	Introduction to Business Administration
BWT	Technology of Baking

Alphabetic List of Module Abbreviations, Modules, And Components thereof	
Abbr.	Module / Component
BZP	Bioprocess Engineering and Cell Culture Technology Practical Course
CAP	Analytical Chemistry: Practical Exercises
CBF	Bakery and Meat Convenience Products
CAK	Chemistry and Analysis of Cosmetics and Detergents
CTG	Caffeine-Containing Foodstuffs
CTK	Convenience and Frozen Products
DBS	Cakes and Sweets
DIR	The Calculus
DOB	Design and Operation of Bioreactors
EBT	Introduction to Biotechnology
EBS	Sterilization and Biological Stabilization
EDS	Dietetics and Dietetic Food
EDY	Experimental Physics: Electrodynamics
EFL	English for Technologists
ELR	European Food Legislation and Food Surveillance
ELT	English for Technologists
FAT	Fermentations- und Aufarbeitungstechnik
FBT	Food Biotechnology
FFT	Connaissanceur and Ready-to-serve Meals
FGB	Meat Production and Handling
FAT	Fermentation Technology and Downstream Processing
FMT	Fermentation Technology and Downstream Processing (gestrichen, neu: FAT)
FSH	Fruit Juice Production
FST	Fruit Juice Technology
FTK	Parameters for Optimisation of Formulations
GAP	Grundlagen des Apparatebaus Processing (gestrichen, neu: TZM)
GBT	Basic Utility Management
GBW	Fundamentals of Bakery Technology
GEN	Gene Technology
GET	Selected Topics in Beverage Technoogy
GGO	Beverage Technology Unit Operations
GMB	Microbiological Fundamentals
GOB	Unit Operations in Biotechnology
GSW	Fundamentals in Technology of Sweets
GTK	Cereal Science
GVT	Basics of Process Engineering
HAG	Production of Selected Beverages
HYM	Hygiene Management
IER	Ingredients – Development and Risk Management
IPH	Industrial Pharmacy
KCR	Cosmetics, Chemistry and Legal Regulations
KHS	Technology of Cosmetics
KOR	Regulations for Cosmetics
KOS	Technology of Cosmetics
KUS	Manufacture of Cosmetics and Sensory Evaluation

Alphabetic List of Module Abbreviations, Modules, And Components thereof	
Abbr.	Module / Component
KWT	Technology of Cosmetics and Detergents
LBT	Food Biotechnology
LCP	Food Chemistry Practicals
LCR	Food Science Chemistry and German Food Act
LMC	Food Science Chemistry
LMP	Unit Operations of Food Technology
LMR	Food Regulations
MEC	Experimental Physics: Mechanics
MPM	Methods of Project Management
MRT	Process Analytical Technology (d.: Mess- und Regelungstechnik)
MSM	Microbiological Rapid Methods
MÜT	Flour Milling Technology
NTV	Scientific and Technological Intensification
OCB	Organic Chemistry and Biochemistry
OPR	Operations Research
PAH	Physiology and Anatomy of the Skin
PBC	Protein Biochemistry
PCH	Physical Chemistry
PCK	Labs in Chemistry and Analyses of Cosmetics
PCP	Labs in Chemistry and Analyses of Pharmaceuticals
PCR	Pharmaceutical Chemistry and Regulations
PGH	Pilot scale Beverage production
PHA	Pharmacology
PHY	Physiology
PIF	Powdered And Instant Food
PMC	Fundamentals of Pharmaceutical Chemistry
PMR	Pharmaceutical Regulations
POM	Physics of Optical Methods
PPH	Physiology And Pharmacology
PPK	Phytopharmaceuticals and Phytocosmetics
PPR	Pharmaceutical Products
PPV	Pharmaceutical Production and Validation
PPZ	Pharmaceutical Processes
PRA	Project Thesis
PRO	Project Thesis LST
PWK	Präparate- und Wirkstoffkunde
QMT	Quality Management for Technicians
QST	Quality Assurance for Technicians
RBT	Raw Materials of Biotechnology
RBW	Raw Materials in Baked Products
RKL	Science of Food Raw Materials
ROS	Raw Materials of Sweets
RSS	Raw Materials of Starches

Alphabetic List of Module Abbreviations, Modules, And Components thereof	
Abbr.	Module / Component
RWK	Raw Materials for Beverages
SEK	Sensory Evaluation
SEL	Sensory Evaluation
SGM	Sophisticated Mathematics
SKG	Special Topics of Beverage Technology
SPC	Advanced Physical Chemistry
SPS	Sophisticated Statistics
SSL	Special Topics on Sensory Evaluation of Food
SWP	Sweets Production
TEF	Technology of Cooked Meat Products
TFF	Technology of Fermented Meat Products
TMB	Technical Microbiology
TZM	Technical Drawing and Machine Elements
VPG	Packaging
VTP	Process Engineering
WET	Wine/ Fruit wine Technology
WPG	Wine Technology and Beverage Production
WRS	Probability and Statistics
ZAT	Cell Culture and Plant Engineering

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2015 in Kraft. Die Änderung unter Punkt 6. tritt mit Wirkung zum 01. Dezember 2015 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 30. September 2015, 16. Dezember 2015 und 30. März 2016 ausgefertigt.

Lemgo, den 31. März 2016

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann